

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rodenbach  
vom 25.04.2006**

**sowie**

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rodenbach vom 16.10.2008**

Der Gemeinderat Rodenbach hat am 30.03.2006 und 14.10.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.11.2001 außer Kraft.

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	130 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	130 €
c)	Einzelgrab	230 €
d)	Familiengrab ohne Tieferlegung, je Belegstelle	460 €
e)	Familiengrab mit Tieferlegung, je Belegstelle	230 €
f)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis e) In besonderen Härtefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über die Zurücknahme des Aufschlags	
g)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung max, 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	960 €

### II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	5 €
b)	Urnengrab	10 €
c)	Normalgrab	15 €
d)	Familiengrab ohne Tieferlegung	30 €
e)	Familiengrab mit Tieferlegung	15 €
f)	Urnenbeisetzungen in einer Urnenwand	48 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab/Familiengrab mit Tieferlegung	10 €
b)	Familiengrab ohne Tieferlegung	20 €
c)	Urnengrab	10 €

d)	Beisetzung in einer Urnenwand	48 €
----	-------------------------------	------

### **III. Grabanfertigung und Grabschließung**

a)	für Personen bis 6 Jahre	180 €
b)	für Personen über 6 Jahre	520 €
c)	für Urnenbeisetzungen	200 €
d)	für Tieferlegung	550 €
e)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen. In besonderen Härtefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über die Zurücknahme des Aufschlags.	600 €
f)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Rodenbach	300 €
g)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand (diese Gebühr schließt die spätere Entfernung der Urne und die Beisetzung der Asche in einem speziellen Friedhofsfeld ein, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist und keine Verlängerung der Nutzungszeit gewünscht wird)	100 € / Urne

### **IV. Ausgrabungen, Umbettungen**

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

### **V. Leichenhallenbenutzung**

a)	Benutzung der Zelle	75 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	75 €

## VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	20 €
b)	Bestellung eines Bestattungsordners	30 €
c)	Kondolenzliste	5 €
d)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	